

# Amtsblatt

401 G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 14. September 2020

Nummer 37

#### Inhaltsangabe:

#### Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 431. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
- 432. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG
- 433. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Gewässerentwicklungsmaßnahme "Agger in Lohmar-Peisel"

#### $\mathbf{C}$ Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

434. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Seite 404

435. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen

Seite 404

#### Sonstiges

436. Liquidation h i e r : ErlebnisReich Köln e. V.

Seite 404

437. Liquidation

h i e r : Narren- und Piratengarde 2000 Vicht e. V. Seite 404

438. Liquidation hier: Magga e. V. Seite 404

#### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 431. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel

**§** 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren – Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert: St. Martin, Birgel, St. Lukas, Düren.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 22. Juli 2020

gez. Helmut Dieser †Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 22. Juli 2020 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel um die Katholische Kirchengemeinden St. Martin in Birgel und St. Lukas in Düren wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

1. September 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Larfeld

ABl. Reg. K 2020, S. 402

432. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r: Linde Gas
Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln Az. 53.0028/20/G4-JS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Festlegung gemäß

§ 5 Abs. 1 UVPG ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach beantragt gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Wasserstoff mit Trailerabfüllung im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung: Worringen, Flur 33, Flurstück 66.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.3 Anlage 1 UVPG. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei dem Neuantrag handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff mit integrierter Trailerabfüllung. Das Vorhaben wird im CHEMPARK Dormagen realisiert. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Gebiete liegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 14. September 2020

Im Auftrag gez. Schütze

ABl. Reg. K 2020, S. 402

## 433. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Gewässerentwicklungsmaßnahme "Agger in Lohmar-Peisel"

Bezirksregierung Köln Az. 54.1.16.-Agger-(8.7)-5

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, plant im Bereich des ehemaligen Campingplatzes Lohmar-Peisel eine Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger und am Stolzenbach.

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Renaturierung von in der Vergangenheit naturfremd ausgebauten und begradigten Gewässerabschnitten mit Gewässerumlegung und Verfüllung der jeweiligen Altläufe vorgesehen. Der Stolzenbach ist auf einer Länge von ca. 65 Metern und die Agger auf einer Länge von ca. 380 Metern (in Fließrichtung linke Aggeraue) betroffen.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme war gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – in der zurzeit geltenden Fassung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Da-bei war aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG haben kann. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung zur UVP-Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 26, Seite 270-271, am 29. Juni 2020 bekannt gemacht.

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit vom

#### 22. September 2020 bis 21. Oktober 2020

einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <a href="https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk">https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk</a> internet/verfahren/54 gewaesserausbau planfeststellungsverfahren/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags bei der Stadtverwaltung Lohmar, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar, Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Telefon 02246/15-292 möglich. Besucherinnen und Besucher werden seitens der Stadtverwaltung Lohmar gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d.h. bis einschließlich 4. November 2020,

schriftlich bei der Stadtverwaltung Lohmar, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln oder an die Stadtverwaltung Lohmar zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lohmar und der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse. Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich je nach aktueller Pandemie-Situation - möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Stadt Lohmar unter Tel. 02246 / 15-292 bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 4. November 2020 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Einwendungen werden dem Aggerverband als Antragssteller sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Offentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 1. September 2020

Im Auftrag gez. Goergen

ABl. Reg. K 2020, S. 402

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 434. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3072899085, 3073389565, 3073283891, 399835008, 3073384780, 3073384756, 3073384749, 394581045, 3074347216.

Der Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 26. November 2020 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 26. August 2020

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 404

## 435. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer 3000986442.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 3. September 2020

Sparkasse Leverkusen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 404

#### E Sonstiges

### 436. Liquidation h i e r : ErlebnisReich Köln e. V.

Verein ErlebnisReich Köln e. V. mit Sitz in Köln, Postanschrift: ErlebnisReich Köln e. V., c/o Herrn Marcel Dehn, Spürkerau 29, 50374 Erftstadt. (Amtsgericht Köln VR 17303). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem vorgenannten Liquidator anzumelden.

#### Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 404

## 437. Liquidation hier: Narren- und Piratengarde 2000 Vicht e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50713 eingetragene "Narren- und Piratengarde 2000 Vicht e. V." mit Sitz in Stolberg-Vicht ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Brunhilde Antoine, 52224 Stolberg, Dicke Hecke 16.

#### Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 404

## 438. Liquidation hier: Magga e. V.

Der Verein (VR 2964 Amtsgericht Siegburg) Magga e. V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

#### Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 404



#### Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,− €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.